

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (104/ME XXVI. GP)**

**Diese Stellungnahme bezieht sich auf den geplanten Ausschluss von der Sozialhilfe als Nebenstrafe (§ 4 Abs. 3). Damit verbunden wäre der Wegfall des letzten Netzes zur Existenzsicherung.**

Diese tiefgreifende Rechtsfolge findet sich im zweiten Satz von § 4 Abs. 3 des geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, der mit dem folgenden Wortlaut vorgeschlagen wird: *„Subsidiär Schutzberechtigte sind von Leistungen gemäß §§ 5 und 6 auszuschließen. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für einen der Freiheitsstrafe entsprechenden Zeitraum, frühestens ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils.“* In den Erläuterungen wird dazu Folgendes ausgeführt: *„Der temporäre Ausschluss bestimmter Straftäter von Leistungen der Sozialhilfe ist als Nebenfolge einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgesehen, um im Falle des Bezugs von Sozialleistungen auch für den Fall einer bedingten Nachsicht der gesamten oder eines Teiles der Strafe eine adäquate öffentliche Sanktionswirkung zu gewährleisten.“*

Sozialhilfe hat genau so, wie die derzeitige bedarfsorientierte Mindestsicherung die Aufgabe, allen Menschen, denen das aus sonstigen Quellen nicht möglich ist, die für ein menschenwürdiges Überleben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Entzug der Möglichkeit einer Überlebenseicherung als Strafe ist ein Akt, der in einer gut entwickelten Rechtsordnung keinen Platz haben darf. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet *„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“* Der Entzug der notwendigen Lebensgrundlage als Strafe würde dieses Menschenrecht verletzen.

Der Zweck von Strafen besteht darin, dass weitere Straffälligkeit verhindert wird. Strafen sind also dort legitimiert wo sie Gefahren abwehren und Schäden beseitigen. Strafen haben jedoch nicht den Zweck, in Teilen der Öffentlichkeit vorhandene Vergeltungsimpulse zu befriedigen. Vielmehr sollen damit Risiken reduziert und nicht durch mangelnde Existenzsicherung neue Sicherheitsrisiken erzeugt werden. Wesentliche kriminalitätsfördernde Faktoren sind nämlich Perspektivlosigkeit und unzureichende Möglichkeiten, den eigenen Lebensbedarf zu sichern. Der geplante Ausschluss von der Sozialhilfe als Nebenstrafe würde daher kriminalitätsfördernde Wirkungen entfalten und damit den Strafzwecken zuwiderlaufen.

Im Jahr 2017 wurden 21.255 Menschen von österreichischen Gerichten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (Quelle Sicherheitsbericht 2017). Darunter waren rund 14.000 Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder länger. Für jene Menschen aus dieser Gruppe, die auf den Bezug von Mindestsicherung angewiesen sind, würde der geplante Ausschluss von der Mindestsicherung bedeuten, dass sie für mehrere Monate (zumindest 6) oder sogar Jahre keine ausreichenden Mittel zur Verfügung haben, um den notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten. Das würde für die davon Betroffenen die Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit und Abhängigkeit von Almosen erhöhen. Für die Gesellschaft würde das bedeuten, dass die mit der fehlenden Mindestexistenzsicherung einhergehende Perspektivlosigkeit zu vermehrtem Rückfall führt. Das schafft neues Opferleid und widerspricht dem Bedürfnis nach Sicherheit in der Bevölkerung. Das subjektive Sicherheitsgefühl würde durch höhere Rückfallsraten verschlechtert.

Das Ziel der Bewährungshilfe ist es, im Auftrag der Gerichte straffällige Menschen zu betreuen, um Rückfallsfreiheit durch Verhaltensänderung und neue Lebenschancen zu erreichen. Bisher ist durch die Mindestsicherung ein letztes Netz gegeben, auf dem in der Betreuung aufgebaut werden kann. Fällt dieses weg, müsste man sich vorrangig um die Unterstützung bei der Abdeckung elementarer Lebensbedürfnisse kümmern. Die wesentliche Aufgabe der Bewährungshilfe, durch gezielte Deliktbearbeitung zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die künftige Deliktsfreiheit ermöglicht, könnte unter solchen Umständen kaum erfolgreich erfüllt werden.

§ 4 Abs. 4 des geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sieht zwar vor, dass Personen, die nach § 4 Abs. 3 von der Sozialhilfe auszuschließen sind, Leistungen auf dem Niveau der Grundversorgung erhalten sollen. Primär ist die Grundversorgung für Asylwerberinnen und Asylwerber sowie bestimmte andere Personen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft konzipiert, die in organisierten Unterkünften versorgt werden und daneben für persönlichen Bedarf ein Taschengeld von € 40,- monatlich erhalten. Für privat wohnende Personen ist eine Unterstützung in der Höhe von maximal € 365,- monatlich (in manchen Bundesländern auch weniger) vorgesehen. Das ermöglicht eine Finanzierung des notwendigen Lebensunterhaltes nur dann, wenn maßgebliche Lebensbedürfnisse (insbesondere der Wohnraum) aus caritativen Beweggründen privat (beispielsweise durch Pfarren) zur Verfügung gestellt werden. Das ermöglicht jedoch keine Deckung der Lebensbedürfnisse für Personen mit eigener Mietwohnung. Vom Ausschluss von der Sozialhilfe nach § 4 Abs. 3 betroffene verurteilte Personen würden – wie oben angesprochen – mangels ausreichender Finanzierbarkeit bisher genutzter Wohnungen häufig in die Obdachlosigkeit abgleiten. Mehr als drei Viertel der Klientinnen und Klienten (76,4%) in der Bewährungshilfe sind jedoch österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, für die, die für Asylwerber konzipierte Grundversorgung vollkommen unpassend ist.

Bis heute ist das Zitat des Strafrechtsreformers Franz von Liszt aus dem 19. Jahrhundert gültig, wonach „Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik ist“. Wenn es gelingt, Menschen eine stabile Existenzgrundlage zu verschaffen, ist der erste Schritt in Richtung einer erfolgreichen Kriminalitätsprävention geschafft. Dazu zählt auch die Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung. Armutslagen wie Arbeitslosigkeit, materielle Not und soziale Unterversorgung sind Risikofaktoren für das Überschreiten der Legalitätsgrenze.

Letztlich würde ein vermehrter Rückfall zu vermehrten Kosten im Strafvollzug führen. Ein Haftplatz kostet pro Monat rund € 3720,- und ist damit um ein Mehrfaches höher als die Mindestsicherung. Zahlen müsste das die Justiz.

Unsere dringende Empfehlung lautet:

Das Vorhaben, den Ausschluss von der Sozialhilfe als Nebenstrafe einzuführen, soll ersatzlos aufgegeben werden. Es soll also nicht nur nicht in der vorgeschlagenen Fassung, sondern auch in keiner abgewandelten Fassung weiter verfolgt werden.

3. Dezember 2018

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer  
**NEUSTART** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit  
<http://www.neustart.at>  
ZVR-Zahl: 203142216